

Änderung des Vorsorgereglements per 01.01.2025

<p>Art. 9 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte</p>	<p>Die Stiftung kann bei einem Neueintritt oder bei einer Leistungserhöhung eine Gesundheitserklärung verlangen. Die Stiftung ist daraufhin berechtigt, Berichte von aktuellen oder früheren behandelnden Medizinern einzuholen, damit der wesentliche Gesundheitszustand abgeklärt werden kann. Die Stiftung kann zusätzlich verlangen, dass sich die versicherte Person auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterzieht.</p> <p>Zeigt die Untersuchung gemäss Abs. 1, dass ein erhöhtes Risiko für den Eintritt eines Risikofalles Invalidität oder Tod besteht, kann die Stiftung auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich auf die Leistungen gemäss BVG gekürzt. Die Stiftung kann Vorbehalte, welche von früheren Vorsorgeeinrichtungen angebracht wurden, auch für die mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeleistungen übernehmen.</p> <p>Die Übernahme des Vorsorgeschutzes im Bereich der überobligatorischen Leistungen erfolgt nur provisorisch, sofern eine Gesundheitsüberprüfung durchgeführt wird. Tritt ein Vorsorgefall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Vorsorgefall führt, zwischen dem Neueintritt bzw. der Erhöhung der Leistungen und der Beendigung der Gesundheitsprüfung ein, so werden die Leistungen wie bei einem Vorbehalt nach Abs. 2 gekürzt, falls der Vorsorgefall, respektive die Arbeitsunfähigkeit auf eine vorbestandene gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist. Der provisorische Vorsorgeschutz wird durch den definitiven Vorsorgeschutz mit der Zustellung des individuellen, definitiven Vorsorgeausweises abgelöst. Er erstreckt sich auf den darin umschriebenen Leistungsumfang.</p> <p>Stellt die Stiftung bei der Prüfung eines Vorsorgefalles fest, dass anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann die Stiftung die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen lebenslänglich auf die Leistungen gemäss BVG beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person spätestens 4 Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die Postaufgabe der Mitteilung.</p>
<p>Art. 17, Abs. 9 Altersrente</p>	<p>Ein Teilbezug ist frühestens ab Alter 58 und spätestens bis zur effektiven Pensionierung möglich. Für den Teilbezug von Altersleistungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt.• Die Teilbezüge können maximal in drei Schritten gewählt werden, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen,

	<p>welchen Anteil sie als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion der Altersleistung um mindestens 20 % verbunden.• Der Teilbezug ist nur möglich bei einer vollen Arbeitsfähigkeit.• Einkäufe nach dem Teilbezug sind nicht mehr möglich.• Der Teilbezug schliesst die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach Art. 2 Abs. 2 aus.• Die unterschiedlichen Umwandlungssätze für das Altersguthaben bis CHF 600'000 und für das übersteigende Altersguthaben werden sinngemäss angewendet (Gesamtbetrachtung über alle Teilbezüge).
--	---